



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 12.04.2024

Beschleunigung asylgerichtlicher Verfahren

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Neu eingehende asylgerichtliche Verfahren, die sichere Herkunftsstaaten und Staaten mit einem geringen Fallaufkommen betreffen, werden seit Januar 2024 vom Verwaltungsgericht in Gießen bearbeitet. In Rheinland-Pfalz ist ein einziges Gericht für alle asylgerichtlichen Verfahren zuständig – bundesweit hat Rheinland-Pfalz mit Abstand die schnellsten Asylverfahren. Hessen hingegen liegt fast auf dem letzten Platz. Der ehemalige Justizminister Poseck argumentiert gegen einen einzigen Standort für alle asylgerichtlichen Verfahren, dass eine solche völlige Zentralisierung für Hessen nicht gut umzusetzen sei – das Land sei mit Rheinland-Pfalz schon von der Größe her nicht vergleichbar, die geografische Entfernung zum Gericht dürfe für die Verfahrensbeteiligten nicht unzumutbar weit sein.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele asylgerichtliche Verfahren sind seit Januar 2024 beim Verwaltungsgericht Gießen eingegangen?

Im ersten Quartal 2024 sind bei dem Verwaltungsgericht Gießen 358 Asylhauptverfahren und 192 Asylteilverfahren eingegangen.

Frage 2 Wie viele Richterinnen und Richter befassen sich dort ausschließlich mit asylgerichtlichen Verfahren? Bitte Angabe zu vollen Stellen.

Dem Verwaltungsgericht Gießen stehen insgesamt 30 richterliche Planstellen zur Verfügung. Zum Stichtag 30.04.2024 sind insgesamt 32,2 richterliche Arbeitskraftanteile bei dem Verwaltungsgericht Gießen tätig. Dies entspricht einem Stellenbesetzungsgrad von 107,3 %. Im Rahmen des internen Belastungsausgleichs innerhalb der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Verwaltungsgericht Gießen im Hinblick auf die hohe Anzahl der Asylverfahren mit zusätzlichem Personal unterstützt.

Auch nach dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Beschleunigung gerichtlicher Asylstreitverfahren“ (GVBl. 2023, S. 806) sind am Verwaltungsgericht Gießen keine Richterinnen und Richter ausschließlich mit asylgerichtlichen Verfahren befasst.

Frage 3 Welche „Stellenänderungen“ sind im Zuge der Umgestaltung der Zuständigkeiten für asylgerichtliche Verfahren noch geplant?

Der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind derzeit 177 richterliche Planstellen zugewiesen, davon sind zum Stichtag 30.04.2024 171,8 Stellen besetzt. Des Weiteren stehen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit drei Task-Force-Stellen zur Verfügung, die auch voll besetzt sind. Insgesamt entspricht dies einer Besetzungsquote von 97,11 %.

Für die Verteilung der richterlichen Geschäfte ist nach § 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. dem Gerichtsverfassungsgesetz das Präsidium zuständig. Das Präsidium ist das Organ richterlicher Selbstverwaltung. Es hat in eigener Verantwortung sowohl personelle als auch sachliche Entscheidungen zu treffen. Hierbei ist es mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet. Eine (belastbare) Aussage, welche „Stellenänderungen“ im richterlichen Bereich die Präsidien zu-

künftig beschließen, ist daher nicht möglich. Gesicherte Aussagen können nur für die Vergangenheit getroffen werden.

Am Hessischen Verwaltungsgerichtshof hat das Präsidium im Rahmen der Verteilung der Geschäfte für das Jahr 2024 die Zuständigkeiten für gerichtliche Asylverfahren konzentriert, nachdem in den Jahren zuvor nahezu alle Senate mit Asylverfahren befasst gewesen sind. Seit dem 01.01.2024 ist der Zweite Senat für sämtliche Asylverfahren in der Rechtsmittelinstanz mit Ausnahme derjenigen aus den Herkunftsländern Afghanistan und Türkei betraut. Die drei Richterinnen und Richter des Zweiten Senats bearbeiten dabei ausschließlich Asylverfahren. Je ein Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist mit Asylverfahren der Herkunftsländer Afghanistan und Türkei betraut und bearbeitet diese neben seinen klassischen Verfahren.

An den hessischen Verwaltungsgerichten Erste Instanz sind derzeit alle Kammern – neben Verfahren aus den klassischen Rechtsgebieten – mit Asylverfahren betraut, wobei je Kammer eine Spezialisierung auf bestimmte Herkunftsländer besteht. Dies entspricht im Übrigen der Geschäftsverteilung beim Verwaltungsgericht Trier, welches gem. § 3 Abs. 6 GerOrgG RP in Rheinland-Pfalz allein für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz zuständig ist. Die dortigen Kammern bearbeiten neben Asylstreitverfahren gleichfalls auch Verfahren aus den klassischen Rechtsgebieten (vgl. Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgericht Trier für das Geschäftsjahr 2024; abrufbar im Internet).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Am Verwaltungsgericht Kassel wurden mit der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024 die Zuständigkeit für Asylverfahren für Bewerber aus dem Herkunftsstaat Türkei bei der Sechsten Kammer konzentriert. Im Gegenzug sind die zum 31.12.2023 in der Sechsten Kammer anhängigen Asylverfahren – soweit sie nicht das Herkunftsland Türkei betrafen – zum 01.01.2024 auf die Siebte Kammer übergegangen. Erfasst hiervon waren Asylverfahren betreffend die Staaten Kroatien, Rumänien, Slowenien, Ägypten, Angola, Libyen, Marokko, Nigeria, Sudan, Tunesien, Tschad, Kambodscha, Pakistan und Vietnam. Gleichzeitig ist die Siebte Kammer zuständig geworden für alle ab dem 01.01.2024 eingehenden Verfahren, welche den Staat Pakistan betreffen. Zudem ist im Rahmen der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024 eine Konzentration der Verfahren erfolgt, mit denen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 1b oder Nr. 2 AsylG angefochten wird. Soweit eine Abschiebung in die Länder Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Tschechien oder Ungarn angeordnet oder angedroht wurde, liegt die Zuständigkeit für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren nunmehr bei der Sechsten Kammer; für alle übrigen Staaten liegt sie für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren nunmehr bei der Siebten Kammer.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat mit der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 auf weiter steigende Eingangszahlen im Asylbereich dergestalt reagiert, dass eine zweite Kammer mit Neueingängen aus dem Herkunftsland Türkei betraut wurde und nunmehr fünf statt drei Kammern für die Bearbeitung von „Dublin-Verfahren“ zuständig sind.

Am Verwaltungsgericht Wiesbaden prüft das Präsidium derzeit die Eingangszahlen sogenannter „Dublin III-VO-Verfahren“, um ggf. durch die Zuweisung bestimmter (Dublin)-Staaten weitere Synergien nutzen zu können.

An den Verwaltungsgerichten Gießen und Frankfurt am Main haben bisher keine „Stellenänderungen“ stattgefunden.

„Stellenänderungen“ im nichtrichterlichen Bereich haben weder am Hessischen Verwaltungsgerichtshof noch an den Verwaltungsgerichten stattgefunden. Bezüglich des nichtrichterlichen Dienstes beobachtet der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Entwicklung der Belastung und wird bei Bedarf nachsteuern.

Frage 4 Zeichnet sich schon jetzt eine Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren durch die Konzentration in Gießen ab?

Aufgrund des kurzen Zeitraums der getroffenen Maßnahme und den weiterhin hohen Eingängen in Asylverfahren bei fast allen hessischen Verwaltungsgerichten kann noch keine Aussage zu den Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer der Asylverfahren, getroffen werden.

Frage 5 Wie entlastet die Konzentration die anderen Verwaltungsgerichte? Bitte dazu Eingangszahlen der asylgerichtlichen Verfahren der anderen Verwaltungsgerichte darstellen.

Die Neueingänge der Asylhauptverfahren bei den einzelnen Verwaltungsgerichten im ersten Quartal 2024 und des hochgerechneten Geschäftsjahres 2024 im Vergleich zu den Neueingängen in 2023 ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Verwaltungsgerichte	2023	Quartal I 2024	Hochrechnung 2024 (Quartal I * 4)	Veränderung Hochrechnung 2024 zu 2023
Hauptverfahren Asylkammern Neueingänge				
Darmstadt	1.062	256	1.024	-3,6
Frankfurt	1.185	266	1.064	-10,2
Gießen	1.400	493	1.972	+40,9
Kassel	856	179	716	-16,4
Wiesbaden	898	217	868	-3,3
Hessen insgesamt	5.401	1.411	5.644	+4,5

Die Neueingänge der Asyleilverfahren bei den einzelnen Verwaltungsgerichten im ersten Quartal 2024 und des hochgerechneten Geschäftsjahres 2024 im Vergleich zu den Neueingängen in 2023 ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Verwaltungsgerichte	2023	Quartal I 2024	Hochrechnung 2024 (Quartal I * 4)	Veränderung Hochrechnung 2024 zu 2023
Eilverfahren Asylkammern Neueingänge				
Darmstadt	291	63	252	-13,4
Frankfurt	467	93	372	-20,3
Gießen	495	192	768	+55,2
Kassel	329	65	260	-21,0
Wiesbaden	258	50	200	-22,5
Hessen insgesamt	1.840	463	1.852	+0,7

Nach den Hochrechnungen des Geschäftsjahres 2024 auf Grundlage der Daten des ersten Quartals 2024 werden voraussichtlich insgesamt ca. 4,5 % mehr Asylhauptverfahren und 0,7 % Asyleilverfahren in Hessen eingehen, davon werden voraussichtlich bei dem Verwaltungsgericht Gießen ca. 41 % mehr Asylhauptverfahren und 55,2 % mehr Asyleilverfahren eingehen als im Jahr 2023. Bei den übrigen Verwaltungsgerichten werden voraussichtlich zwischen 3,3 % und 16,4 % weniger Asylhauptverfahren und zwischen 13,4 % und 22,5 % weniger Asyleilverfahren eingehen.

Sofern sich diese Entwicklung des ersten Quartals 2024 weiter fortsetzt, ist eine Verschiebung der Asylverfahren von den übrigen Verwaltungsgerichten zum Verwaltungsgericht Gießen deutlich erkennbar.

Frage 6 Wie steht die Landesregierung zur Implementierung eines eigenen Senats am Verwaltungsgerichtshof für alle asylgerichtlichen Verfahren?

Die Geschäftsverteilung erfolgt durch das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit.

Wie bereits bei Frage 3 erläutert, hat das Präsidium am Hessischen Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der Verteilung der Geschäfte für das Jahr 2024 die Zuständigkeiten für gerichtliche Asyl

verfahren konzentriert. Seit dem 01.01.2024 ist der Zweite Senat für sämtliche Asylverfahren in der Rechtsmittelinstanz mit Ausnahme derjenigen aus den Herkunftsländern Afghanistan und Türkei betraut. Die drei Richterinnen und Richter des Zweiten Senats bearbeiten dabei ausschließlich Asylverfahren. Je ein Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist mit Asylverfahren der Herkunftsländer Afghanistan und Türkei betraut und bearbeitet diese neben seinen klassischen Verfahren. Mit dieser weitergehenden Zentralisierung gerichtlicher Asylverfahren und daraus ggf. resultierender Synergieeffekte ist die Erwartung verbunden, dass es zu einer schnelleren Erledigung dieser Verfahren kommt. Ob diese Erwartung berechtigt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

- Frage 7 Der Standort Gießen ist aus allen Teilen Hessens in maximal zwei Autostunden zu erreichen, ähnlich wie der Standort Trier in Rheinland-Pfalz. Warum ist daher eine vollständige Zentralisierung asylgerichtlicher Verfahren in Gießen bisher nicht möglich?
- Frage 8 Welche Argumente sprechen aus Sicht der Landesregierung darüber hinaus gegen eine solche Konzentration aller asylgerichtlichen Verfahren, beispielsweise in Gießen?
- Frage 9 Ab welcher Fahrzeit ist für die Landesregierung die Entfernung zu einem Gericht nicht mehr unzumutbar?

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Asylstreitverfahren machen derzeit ca. 50 % aller Verwaltungsstreitverfahren vor den hessischen Verwaltungsgerichten aus. Bei einer Gesamtabwägung, auch im Hinblick auf die Belange der Anwaltschaft, der Verfahrensbeteiligten und des richterlichen und nichtrichterlichen Personals der Verwaltungsgerichte, erscheint es nicht sinnvoll, alle gerichtlichen Asylverfahren in Hessen bei einem Verwaltungsgericht zu konzentrieren.

Wiesbaden, 11. Juni 2024

Christian Heinz